

Datenschutz in der Asylsozialhilfe

1. Einleitung

Mit der Delegation der Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich an private und öffentliche Organisationen überträgt der Kanton den regionalen Partnern hoheitliche Aufgaben. Damit gelten für sie behördliche Grundsätze auch hinsichtlich der Bearbeitung von Personendaten. Weil die Aufgaben der Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich mehr als die blosse Existenzsicherung und Unterbringung der zugewiesenen Personen beinhalten, stellen sich in Bezug auf die Datenbearbeitung weitere Herausforderungen. Während die Datenbearbeitung mit dem kantonalen Informationssystem in der «Verordnung über die Datenbearbeitung im Asyl-, Flüchtlings- und Ausländerbereich» (DAFAV) geregelt ist, müssen auch grundsätzliche Datenschutzprinzipien im Umgang mit Personendaten berücksichtigt werden. Dabei sind in jedem Fall das kantonale Datenschutzgesetz (KDSG) sowie die einschlägigen Bestimmungen der Sozialhilfegesetzgebung zu berücksichtigen. Diese FachInfo gibt einen kurzen Überblick über die Grundsätze des Datenschutzes und den Ablauf bei der Informationsweitergabe sowie der Informationsbeschaffung.

2. Grundsätze des Datenschutzes

Die Verwaltung von Personendaten bedeutet immer auch eine Bearbeitung der betreffenden Daten. So gelten sowohl die Aufbewahrung wie auch die Änderung, Bekanntgabe oder Archivierung von Daten als Bearbeitung. Die regionalen Partner sind gemäss Art. 46 Abs. 2 des Gesetzes über die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich (SAFG) ermächtigt, sowohl allgemeine Personendaten wie auch besonders schützenswerte Personendaten zu bearbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Dabei ist bei der Bearbeitung von besonders schützenswer-

ten Personendaten besondere Vorsicht geboten. Unter besonders schützenswerten Personendaten werden Informationen verstanden, die aufgrund ihrer Aussagekraft geeignet sind, ein Profil der betroffenen Person zu erstellen oder bei welchen eine besondere Gefahr einer Persönlichkeitsverletzung besteht.

Zu den besonders schützenswerten Personendaten gehören insbesondere (Art. 3 KDSG):

- Daten über Gesundheit, Intimsphäre oder die ethnische Zugehörigkeit
- Religiöse, weltanschauliche, politische oder gewerkschaftliche Ansichten oder Tätigkeiten
- Angaben zu Massnahmen der sozialen Hilfe oder fürsorgerischen Betreuung,
- Angaben über administrative oder strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen

Bei jeder Datenbearbeitung sind das Legalitätsprinzip (Vorhandensein einer gesetzlichen Grundlage), sowie die Verhältnismässigkeit und Zweckbindung zu berücksichtigen.

2.1 Verhältnismässigkeit

Das Prinzip der Verhältnismässigkeit gilt für alles staatliche Handeln. Es umfasst die Teilaspekte der Eignung, der Erforderlichkeit und der Zumutbarkeit. Personendaten dürfen demnach nur soweit weitergegeben oder beschafft werden, wie sie für die Aufgabenerfüllung der Behörde erforderlich und geeignet sind: Bei der Datenbearbeitung gilt also der Grundsatz «so viel wie nötig, so wenig wie möglich». Wenn anstelle von personenbezogenen Daten auch anonymisierte Daten den Zweck erfüllen, so ist eine Anonymisierung vorzunehmen. Das Beschaffen von Personendaten auf Vorrat, beispielsweise durch Anfragen ohne klaren Zweck, ist untersagt.

Datenschutz in der Asylsozialhilfe

2.2 Zweckbindung

In einem engen Zusammenhang mit der Verhältnismässigkeit steht die Zweckbindung. Damit ist gemeint, dass Daten nur für jene Zwecke verwendet werden dürfen, für die sie beschafft worden sind. Der Informationsaustausch unter Behörden relativiert diesen Grundsatz allerdings: Die gesetzlich geregelte, zulässige Weitergabe von Informationen einer Behörde an eine andere stellt eine Ausnahme von der Zweckbindung der Datenbearbeitung dar.

2.3 Richtigkeit und Vollständigkeit

Bei einer Weitergabe von Daten ist immer zu überprüfen, dass die Daten korrekt und vollständig sind. Ein Augenmerk soll auch der Aktualität der Daten gelten.

2.4 Schweigepflicht

Personen, die mit dem Vollzug der Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich befasst sind, haben über Wahrnehmungen, die sie in der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit machen, grundsätzlich zu schweigen. Die Schweigepflicht untersagt also die Weitergabe von Informationen, die dienstlich erlangt wurden. Eine Ausnahme bildet die datenschutzrechtlich geregelte und zulässige Weitergabe von Informationen, beispielsweise an andere Behörden.

2.5 Auskunftspflicht und -recht

Die Schweigepflicht kann unter bestimmten Umständen aufgehoben werden. Mitteilungen an Behörden oder an bestimmte Privatpersonen sind dann erlaubt wenn

- die Zulässigkeit sich aus einer gesetzlichen Grundlage klar ergibt oder
- die betroffene Person ihre ausdrückliche Zustimmung erteilt hat oder
- das Erfüllen der behördlichen Aufgaben es zwingend erfordert

2.5.1 Gesetzliche Grundlage

Informationen dürfen grundsätzlich nur dann weitergegeben werden, wenn dafür explizit eine gesetzliche Grundlage besteht. Für die Zusammenarbeit zwischen den regionalen Partnern und dem Amt für Integration und Soziales (AIS) besteht dieser Bezug aufgrund einschlägiger Bestimmungen im Asylgesetz sowie im Gesetz über die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich und der zugehörigen Verordnung. Darüber hinaus sind die Organe und Hilfspersonen der regionalen Partner gegenüber dem AIS explizit von gesetz-

lichen Geheimhaltungspflichten entbunden (Art. 45 Abs. 2 SAFG).

2.5.2 Zustimmung der betroffenen Person

Die Zustimmung muss frei erfolgen und sich auf eine überblickbare Datenbekanntgabe beziehen – eine Blankoermächtigung ist also nicht erlaubt. Die Einwilligung gilt grundsätzlich nur für einen konkreten Einzelfall und ist zeitlich auf einen angemessenen Zeitraum zu befristen. Die Zustimmung muss schriftlich und unterzeichnet erfolgen und sollte nebst den Angaben zur Person mindestens folgende Angaben beinhalten:

- Bezeichnung der Institution, welche die Auskunft erteilt
- Bezeichnung der Stelle(n) an welche die Auskunft gerichtet ist (Adressat)
- Bezeichnung des Inhalts, worüber Auskunft gegeben wird (z.B. Arbeitsintegration, gesundheitliche Situation, familiäre Situation o.a.)
- Zweck, der mit der Auskunftserteilung verfolgt wird (Zweckbindung)
- Gültigkeitsdauer der Zustimmungserklärung

2.5.3 Erfüllung der behördlichen Aufgaben

Damit ist gemeint, dass die Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben ohne Bekanntgabe der Daten nicht oder nur mit völlig unverhältnismässigem Aufwand möglich wäre. Zwingend erforderlich sind im Bereich der Sozialhilfe insbesondere Mitteilungen, die bei der Umsetzung des Subsidiaritätsprinzips an Behörden oder Privatpersonen gemacht werden müssen. Dazu gehören beispielsweise Mitteilungen an Sozialversicherungsträger bei der Geltendmachung von allfälligen Ansprüchen oder jene an unterhaltspflichtige Privatpersonen bei der Durchsetzung von familienrechtlichen Unterhaltsforderungen.

2.6 Informationsbeschaffung

Informationen sind im Rahmen der Mitwirkungspflicht bei den betroffenen Personen zu beschaffen. Ist dies nicht möglich, so können die Informationen mitunter direkt bei Dritten eingeholt werden. Gegenüber den Sozialhilfestellen sind gemäss Sozialhilfegesetz folgende Personen und Stellen zur Erteilung mündlicher und schriftlicher Auskünfte verpflichtet (Art. 8c SHG):

- Behörden des Kantons und der Gemeinden
- Personen und Organisationen des öffentlichen oder des privaten Rechts, soweit sie mit der Erfül-

Datenschutz in der Asylsozialhilfe

lung öffentlicher Aufgaben betraut sind

- Personen, die mit dem/der Sozialhilfeempfänger/in in einer Hausgemeinschaft leben
- Personen, die gegenüber dem/der Sozialhilfeempfänger/in unterhalts- oder unterstützungspflichtig sind
- Arbeitgeber/innen und Vermieter/innen von Personen, die Leistungen der Sozialhilfe beanspruchen

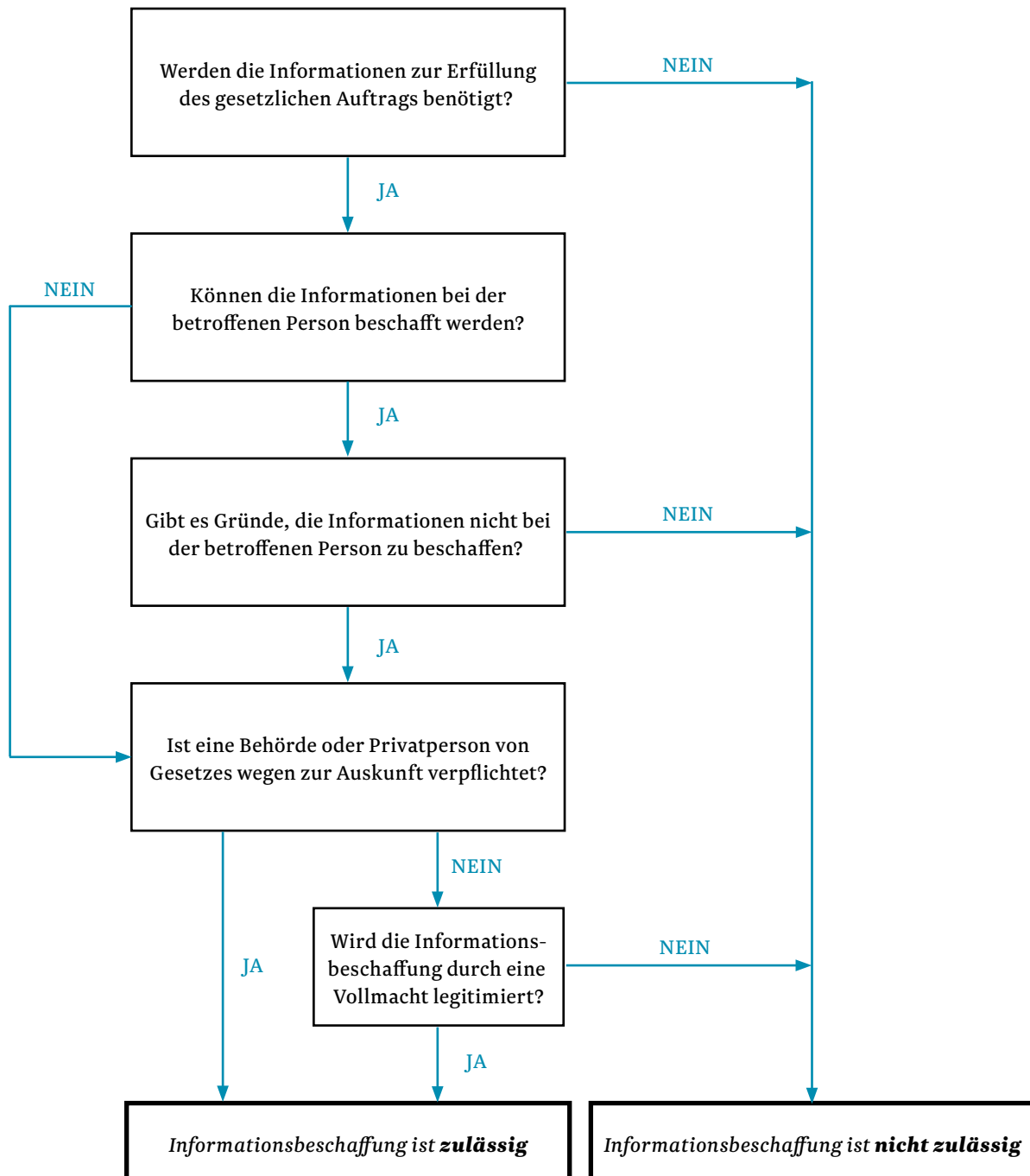
Dieser Behörden- und Personenkreis ist namentlich zur Auskunftserteilung hinsichtlich der Abklärung von folgenden Themen verpflichtet (Art. 8d SHG):

- der finanziellen und persönlichen Verhältnisse von Personen, die Sozialhilfe beanspruchen
- der Ansprüche dieser Personen gegenüber Dritten
- der Integration der unterstützten Personen
- der wirtschaftlichen Verhältnisse der Sozialhilfe beziehenden Personen und deren Eltern oder gesetzlichen Vertretung, sofern dies notwendig ist

Die Diagramme auf den folgenden Seiten dienen als Anleitung zur Feststellung, ob eine Informationsbeschaffung oder Informationsweitergabe rechtmässig sind.

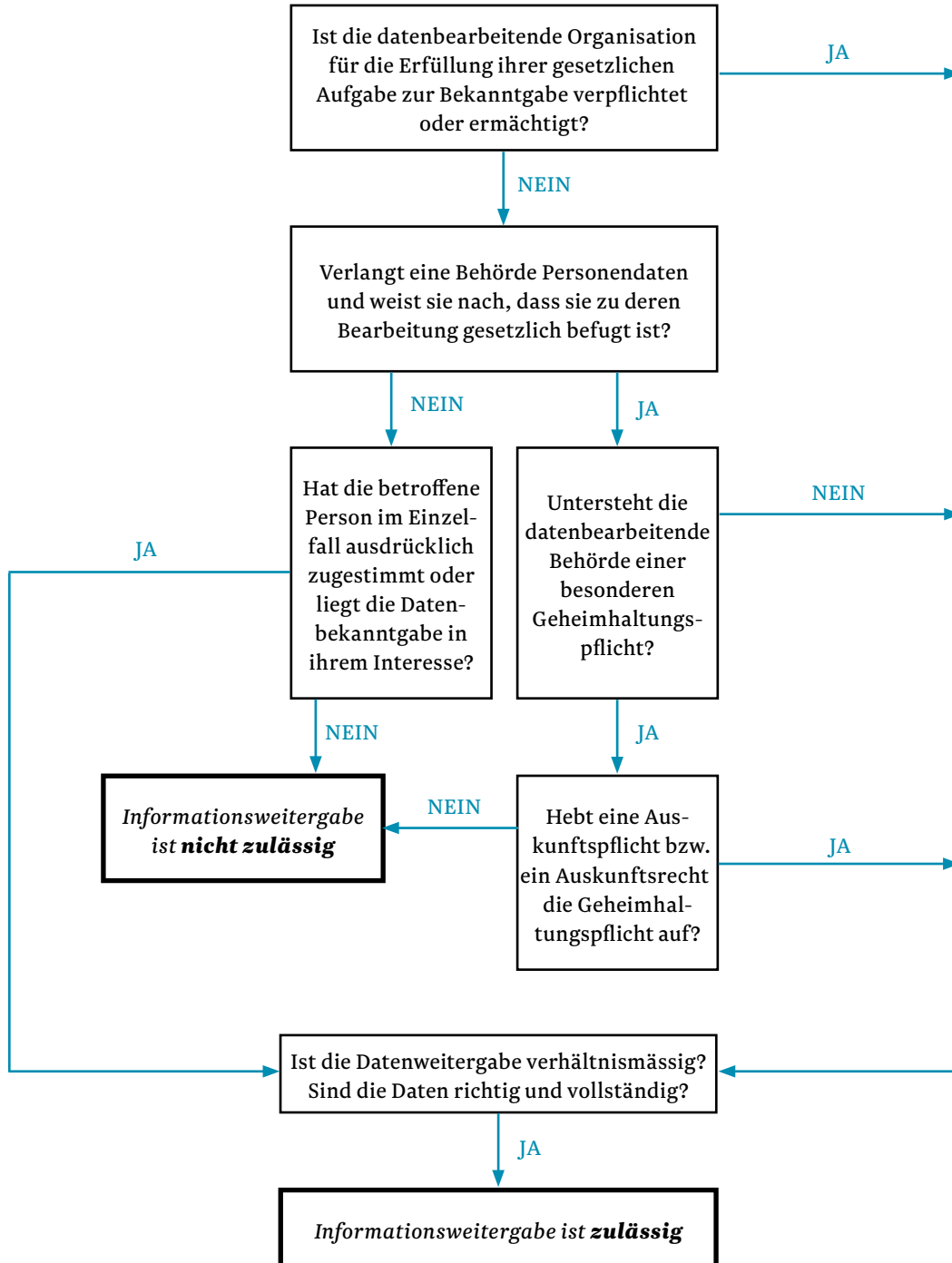
3. Ablauf: Weitergabe und Beschaffung von Informationen

3.1 Informationsbeschaffung



Datenschutz in der Asylsozialhilfe

3.2 Informationsweitergabe



KKF, Kirchliche Kontaktstelle für Flüchtlingsfragen

Effingerstrasse 55
3008 Bern

Tel. 031 385 18 11
Fax 031 385 18 17

info@kkf-oca.ch
www.kkf-oca.ch